

# Informationen zum Jahreswechsel 2021 / 2022



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Gesetzesänderungen / -entwürfe / -vorhaben	
1. Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz	2
2. Grundsteuerreform	2
3. Neuer Mindestlohn ab 01. Januar 2022	2
II. Corona	
1. Letzte Fristen	3
2. Endabrechnungen / Rückzahlung nicht ausgeschlossen	4
III. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel	
1. Für Unternehmer / Selbständige	5
2. Für Arbeitnehmer / Haus- und Wohnungseigentümer / Kapitalanleger	6
3. Für alle	9
IV. Was sonst noch interessant sein könnte	
1. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	12
2. Verjährung offener Forderungen	13
3. Vereinfachungen bei kleinen Photovoltaikanlagen	13
4. Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten	13
5. Umsatzsteuersatz für Gaststätten	13

Altenburg, den 11. November 2021

Dipl. Kfm. Martin Raab  
Steuerberater



## I. Gesetzesänderungen / -entwürfe / -vorhaben

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

### 1. Körperschaftsteuer-Modernisierungsgesetz

Personenhandelsgesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG (nicht: GbR) haben ab 2022 die Möglichkeit, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Die Gesellschafter werden dann nicht mehr selbst besteuert, sondern die Gesellschaft direkt, sie können dann Arbeitsverträge mit ihrer Gesellschaft abschließen und werden dann wie Arbeitnehmer besteuert.

Gedacht ist die Option vor allem für Personengesellschaften, die ihre Gewinne thesaurieren (also nicht an die Gesellschafter verteilen). Auf den ersten Blick versprechen die Änderungen Vorteile, auf den zweiten wird aber schnell deutlich, dass allein durch solche Maßnahmen sich längerfristig keine Steuern sparen lassen. Das Thema ist äußerst komplex, es gibt Chancen und Risiken.

Sollte eine Gesellschaft diese Variante beabsichtigen, muss der entsprechende Antrag einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres, ab dem der Besteuerungswechsel gelten soll, beim Finanzamt gestellt werden; wer also für 2022 die Option stellen möchte, ***muss dies bis zum 30. November 2021 beantragen.***

### 2. Grundsteuerreform

Bereits im Jahr 2019 beschlossen, soll die Grundsteuer ab 2025 neu berechnet werden. Was noch in ferner Zukunft erscheint, hat aber jetzt schon Auswirkungen, denn alle Grundstücke müssen neu bewertet werden. Die Finanzämter stellen für Grundstücke neue ***Einheitswerte*** fest (Einheitswert heißt: Der Wert gilt einheitlich für mehrere Steuerarten, vorrangig natürlich für die Grundsteuer als Bemessungsgrundlage). Aufgrund dieses Einheitswertes setzten die Gemeinden dann ihre jeweilige Grundsteuer fest.

Das wird ein gewaltiger Kraftakt; derzeit sieht die Finanzverwaltung vor, dass zwischen dem 01. Juli und dem 31. Oktober 2022 die Feststellungswerte für die Grundstücksbewertungen elektronisch eingereicht werden müssen.

### 3. Neuer Mindestlohn ab 01. Januar 2022

Der gesetzliche Mindestlohn erhöht sich ab 01. Januar 2022 (planmäßig) auf 9,82 € je Arbeitsstunde. Das gilt auch für Aushilfen und Mini-Jobber. Nur sofern ein Tarifvertrag Anwendung findet, ist nicht der gesetzliche Mindestlohn, sondern das höhere Tarifentgelt zu zahlen.

Aktuell müssen daher gegebenenfalls Arbeitsverträge zwecks Einhaltung des Mindestlohnens überprüft werden, denn

- bei Aushilfen / Mini-Jobbern (bis 450 € monatlich) wird bereits bei einer monatlichen Arbeitszeit von 46 Stunden der Mindestlohn unterschritten (ab Juli 2022 bei 45 Stunden)
- bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich ergibt sich ein monatlicher durchschnittlicher Mindestlohn / Mindestgehalt von 1.702,10 €; aber bereits bei Monaten mit vielen Arbeitstagen erhöht sich die Mindestvergütung (so zum Beispiel bei 23 Arbeitstagen auf 1.806,90 €); ob Monate mit vielen und wenigen Tagen gegeneinander aufgerechnet werden können, ist ungeklärt.

## II. Corona

wird uns sicher auch noch das nächste Jahr beschäftigen.

### 1. Letzte Fristen

Mit der **Überbrückungshilfe III Plus** unterstützt die Bundesregierung im Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021 alle von der Corona-Pandemie betroffenen **Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler** bei der Deckung von betrieblichen Fixkosten ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent. Die Konditionen entsprechen denen der Überbrückungshilfe III. Zusätzlich wird eine Restart-Prämie gewährt. Die Antragstellung erfolgt über prüfende Dritte.

*Die Antragsfrist für Erst- und Änderungsanträge zum Förderzeitraum Juli bis Dezember endet am 31. Dezember 2021.*

Die **Neustarthilfe Plus** schließt mit höheren Vorschüssen an die Neustarthilfe an und umfasst die Förderzeiträume 1. Juli bis 30. September und 1. Oktober bis 31. Dezember 2021. Die Förderbedingungen für beide Förderzeiträume sind identisch. Die Neustarthilfe Plus unterstützt weiterhin **Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten** bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie.

*Die Antragsfrist für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 endet auch hier am 31. Dezember 2021 (verlängert). Die Antragsfrist für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 endet ebenfalls am 31. Dezember 2021.*

**Wichtig:** Die beiden Förderzeiträume müssen separat beantragt werden.



## 2. Endabrechnungen / Rückzahlung nicht ausgeschlossen

Die Antragsmodalitäten für die Corona-Soforthilfe im Frühjahr 2020 waren einfach, die Überprüfungen stehen aber noch aus. Genauso für die daran anschließenden Überbrückungshilfen. Das Problem dabei: Viele Anträge beruhten auf Schätzungen (Umsatz- und Kostenentwicklung). Zu viel oder zu Unrecht erhaltenes Geld muss auf jeden Fall zurückgezahlt werden.

Die **Soforthilfe** war und ist an bestimmte Bedingungen gekoppelt. Das Geld sollte den betrieblichen Liquiditätsengpass der nächsten 3 Monate überbrücken, der sich aus den laufenden Fixkosten (fest anfallende Kosten) ergibt. Umsatzeinbußen sollten durch die Förderung nicht ausgeglichen werden. Fixkosten sind in der Regel vertraglich vereinbarte Leistungen, wie zum Beispiel Mieten / Pachten, Leasingraten, Versicherungen u. a.

Unter Liquiditätsengpass versteht man grob gesagt, dass die Einnahmen nicht ausreichen, die festen (regelmäßig anfallenden) Kosten für die nächsten Monate zu decken. Hierzu zählen nicht Personalkosten (da hierfür Kurzarbeitergeld beantragt werden konnte) und ein Unternehmerlohn / die Ausgaben für den Lebensunterhalt des Betriebsinhabers.

Wer noch ein Duplikat seines Antrages hat, sollte sich noch einmal das „Kleingedruckte“ durchlesen. Zwar handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die Unternehmen, aber nur, wenn auch die Voraussetzungen bestanden. Es muss also auch tatsächlich ein Schaden / Liquiditätsengpass vorgelegen haben, der ohne die Soforthilfe zu einer existentiellen Bedrohung geführt hätte.

**Die Schlussabrechnungen über die Fördermittel müssen bis zum 30. Juni 2022 vorliegen, nach gegenwärtigem Stand (Anfang November 2021) sollen diese ab Dezember 2021 über die Webseite des Bundeswirtschaftsministeriums ([www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)) eingereicht werden können.** Sollten Anträge über uns gestellt worden sein, erfolgt die Endabrechnung selbstverständlich auch über uns.

**Neustarthilfen, die Solo-Selbständige selbst für die Fördermonate Januar bis Juni 2021 beantragt haben, müssen die Endabrechnung über ihren Elster-Zugang bis spätestens 31. Dezember 2021 erstellen**

Freiwillige Rückzahlungen sind natürlich möglich. Nach Angaben der Bundesregierung wurden von den ausgezahlten Corona-Soforthilfen in Höhe von 13,5 Milliarden Euro mit Stand 30. Juni 2021 bereits 901 Millionen Euro freiwillig zurückgezahlt.



### III. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel

#### Zur Senkung der Steuerlast

##### *Für Unternehmer / Selbständige*

- Erwarten Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, in 2021 ein höheres Einkommen als in den Vorjahren, sollten sie versuchen, Einnahmen (Zahlungen) in das Jahr 2022 zu verschieben und / oder Ausgaben in das Jahr 2021 vorzuziehen. Im umgekehrten Fall, dass in 2021 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2021 vorgezogen und Ausgaben (Zahlungen) in das Jahr 2022 verschoben werden.

Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen / Ausgaben (zum Beispiel Mieten, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, Versicherungen u.a.) gibt es eine Sonderregelung: Erfolgen hierfür Zahlungen in den letzten 10 Kalendertagen des alten Jahres oder den ersten 10 Kalendertagen den neuen Jahres, werden sie noch dem Zeitraum zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

- immer attraktiv ist die **Beschäftigung von Familienmitgliedern** im eigenen Betrieb. Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses ist aber ein ordentlicher Arbeitsvertrag und, natürlich auch, dass der Vertrag entsprechend eingehalten wird.

Und wenn es im Jahresendgeschäft so richtig rund geht, können Familienangehörige auch befristet beschäftigt werden (für maximal 3 Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr); der Vorteil: keine Sozialversicherungsabgaben bei sogenannten „kurzfristigen Beschäftigungen“, und Steuern fallen meistens auch keine an. Da hierbei aber einige Besonderheiten zu beachten sind, bitte vorher Rücksprache nehmen.

- **Privatdarlehen**; normalerweise unterliegen Zinseinkünfte der 25%igen Abgeltungssteuer; Privatkredite unter Angehörigen und Verwandten können ebenfalls über die Pauschalsteuer abgerechnet werden, wenn der Darlehensnehmer nicht vom Darlehensgeber wirtschaftlich abhängig ist. Die Steuereinsparung rechnet sich auch bei Abrechnung mit dem individuellen Einkommensteuersatz, wenn der Darlehensnehmer mit einem hohen eigenen Steuersatz die Zinszahlungen steuerlich geltend machen kann, der Darlehensgeber aber einen geringen Steuersatz hat oder gar keine Einkommensteuer zahlt (zum Beispiel die Eltern im Ruhestand).
- **stille Beteiligungen**; ähnlich funktioniert es auch, wenn man den Ehegatten oder Kinder am Unternehmen im Rahmen einer stillen Beteiligung einbindet. Der stille Beteiligte ist am Betriebsergebnis beteiligt, ihm werden anteilig Einkünfte zugerechnet, die dieser mit dem 25%igen Abgeltungssteuersatz oder eventuell noch geringer versteuert, der Betriebsinhaber zieht dessen Gewinnanteil vollständig als Betriebsausgabe ab. Vorteil dieser Gesellschaftsform: nach außen nicht ersichtlich.

- **geplante Investitionen vorziehen;** Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis 800 € netto) können sofort auf einen Schlag als betriebliche Ausgaben verrechnet werden, der Kauf von teuren beweglichen Anlagegütern lohnt noch, wenn steuerliche Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können.
- **PKW-Leasing; Kleingewerbetreibende,** die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen müssen, haben bei einem geplanten PKW-Leasing die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu leisten, die sofort in die Betriebsausgaben geht.
- der Gewinn 2021 lässt sich noch schnell und nachhaltig drücken, wenn ohnehin notwendige **Reparaturen** durchgeführt und / oder Betriebsräume saniert werden; können die Arbeiten nicht bis Jahresende abgeschlossen werden, Zwischenrechnung verlangen. Und wenn kein Handwerker mehr verfügbar ist: bilanzierende Unternehmen können eine steuermindernde Rückstellung in den Jahresabschluss einstellen, wenn die Reparaturmaßnahmen in den ersten 3 Monaten des Folgejahres nachgeholt werden.
- **Altersversorgung;** schöpfen Selbständige ihre Höchstbeträge bei der Altersversorgung nicht aus, kommt der Abschluss einer „Rürup-Police“ (Basisrente) in Betracht, bis zu 25.787 € Jahresbeitrag (auch Einmalzahlung) können geleistet werden und mindern die Steuerbelastung.

#### ***Für Haus- und Wohnungseigentümer***

- Förderung des Wohnungsneubaus;
  - ✚ bei vermietetem Wohneigentum

wurde seit 2019 eine **steuerliche Sonderabschreibung** eingeführt (§ 7b EStG), was bedeutet, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Immobilie können schneller und höher steuermindernd verrechnet werden.

Neben der normalen Abschreibung können dann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden 3 Jahren Sonderabschreibungen von bis zu 5% erfolgen. Begünstigt ist die Schaffung von neuem, bisher nicht vorhandenem Wohnraum, wenn die Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrages erfolgen. Allerdings dürfen die Anschaffungs- / Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 € / qm betragen (Ausschlussgrenze), die Förderung bzw. Sonderabschreibung wird auf 2.000 € / qm begrenzt. Ferner muss die Wohnung im Jahr der Anschaffung / Herstellung und den folgenden 9 Jahren zu Wohnzwecken vermietet werden.

- Fallen **Reparaturen, Instandhaltungen oder Renovierungskosten** für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnung noch in diesem Jahr zu begleichen.

Bei Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T €) kann entweder sofort steuermindernd behandelt oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Vermieter sollten daher prüfen, ob an der vermieteten Immobilie Renovierungsarbeiten anstehen. Unter Umständen ist es sinnvoll, ohnehin anstehende Arbeiten noch in diesem Jahr erledigen zu lassen und die Ausgaben als Werbungskosten im Jahr 2021 geltend machen.

Wer die Immobilie erst vor knapp drei Jahren angeschafft hatte, sollte hingegen prüfen, ob die Renovierung noch ein wenig Zeit hat. Denn wer innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung einer Immobilie größere Renovierungsarbeiten durchführt, kann die Kosten für die Renovierung unter Umständen nicht direkt bei der Steuer abziehen, sondern muss die Kosten als Anschaffungskosten der Immobilie verbuchen und über die Nutzungsdauer abschreiben.

- **Chancen bei Altbauten nutzen;** denkmalgeschützte Objekte sind noch eine der wenigen Steuersparmodelle im Immobilienbereich. Auch eine aufwendige Sanierung, die aus bautechnischer Sicht einem Neubau entspricht, wird steuerlich begünstigt. Und wer spitz rechnet und den Modernisierungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Hauskauf auf maximal 15% des Kaufpreises beschränkt, kann die Sanierungskosten vollständig als Instandhaltung steuerlich geltend machen, auch bei Objekten, die nicht unter Denkmalschutz stehen.
- **Privatdarlehen;** was oben für die Selbständigen aufgezeigt wurde, gilt gleichermaßen auch für Vermieter.
- Wer alle Kosten voll absetzen möchte, muss bei einer Vermietung aber mindestens 50% der **ortsüblichen Miete** berechnen. Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen (Änderung der Rechtsprechung durch BFH-Urteil vom 10.05.2016, Az. IX R 44/15); bisher wurde lediglich die Kaltmiete zum Vergleich herangezogen. Selbstverständlich muss die Miete auch vertragsgemäß (wie bei fremden Dritten) gezahlt werden.
- **Eigenheim energetisch sanieren und Steuern sparen.** Wer sein Eigenheim energetisch saniert, wird mit einem Steuerbonus belohnt; innerhalb von 3 Jahren können insgesamt 20% der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei die Investitionssumme je Objekt auf 200.000 € begrenzt ist. Damit kann die Einkommensteuer innerhalb von 3 Jahren um bis zu 40.000 € gemindert werden. Wer noch 2021 eine Sanierungsmaßnahme abschließt, kann 7% der Aufwendungen von der Einkommensteuer für 2021 abziehen.
- Sofern es in 2021 zu reduzierten Mieteinnahmen von mehr als 50% gekommen ist, kann bis Ende März 2022 ein Antrag auf **Grundsteuererlass** beantragt werden.

***Für Arbeitnehmer***

- Werbungskosten vorziehen

Steuerzahler sollten vor Jahresende noch einmal Kassensturz machen. Ist der Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 € für Arbeitnehmer schon überschritten, kann es sich lohnen, noch in diesem Jahr weitere Werbungskosten steuerlich geltend zu machen. Wer weiß schließlich, ob nächstes Jahr der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro wieder erreicht wird? Zu den Werbungskosten kann beispielsweise ein Computer zählen oder auch Fachbücher und Büromaterial.

- Freibeträge eintragen; für das kommende Jahr müssen sämtliche antragsgebundenen Einträge und Freibeträge wieder neu beim Finanzamt beantragt werden. Der Antrag auf Eintragung eines Freibetrages sollte am besten noch im Jahr 2021 gestellt werden. Wer erst im Januar 2022 den Antrag stellt, riskiert, dass der Freibetrag nicht rechtzeitig berücksichtigt wird und damit im Januar 2022 ein zu hoher Lohnsteuerabzug erfolgt.

Wahlweise kann der Freibetrag nun auch gleich für 2 Jahre beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. Januar 2022 gestellt werden. Die Eintragung eines Freibetrages hat allerdings zur Folge, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

- Lohnsteuerklasse wechseln

Noch bis zum 30. November können Steuerpflichtige ihre Steuerklasse für das Jahr 2021 wechseln. Profitieren können so unter anderem Ehepaare mit unterschiedlich hohem Einkommen, wenn sie die Klassen III und V oder das Faktor-Verfahren wählen. Ansonsten ergäben sich die Ersparnisse erst mit dem folgenden Steuerbescheid. Für Alleinerziehende lohnt sich zudem ein Wechsel in die Steuerklasse II.

- Vermögenswirksame Leistungen sichern

Mit den vermögenswirksamen Leistungen, kurz VL genannt, kann jeder Arbeitnehmer mit der Unterstützung seines Arbeitgebers Geld ansparen. So können beispielsweise 40 € im Monat direkt auf eine Kapitalanlage überwiesen werden. Nicht nur der Arbeitgeber, auch der Staat unterstützt die Art der Vermögensbildung.

Noch bis zum 31. Dezember kann die sogenannte Arbeitnehmer-Sparzulage unter bestimmten Voraussetzungen für die letzten vier Jahre rückwirkend beantragt werden. Ein Arbeitnehmer erhält durchschnittlich zwischen etwa 40 bis 80 € für seine VL jedes Jahr vom Staat.

- Home-Office-Pauschale und häusliches Arbeitszimmer; die Home-Office-Pauschale in Höhe von 5 € für jeden Tag, wo zu Hause gearbeitet wurde, kann letztmalig für 2021 geltend gemacht werden. Aufwendungen für Arbeitsmittel, Telefon, Internet usw. sowie die Kosten für ein reguläres Arbeitszimmer können aber weiterhin steuermindernd berücksichtigt werden.

***Für Kapitalanleger***

- Weitsichtige ***Eltern mit hohen Kapitaleinkünften*** übertragen ihren Kindern einen Teil der Wertpapiere und profitieren damit mehrmals von den Freibeträgen bei Kapitaleinkünften innerhalb der Familie.
- für Verlustbescheinigungen der Banken ist die jährliche Antragsfrist bis zum jeweiligen 15. Dezember zu beachten; die Verlustbescheinigung macht Sinn, wenn man Depots bei verschiedenen Kreditinstituten unterhält, so dass Gewinne und Verluste nicht miteinander verrechnet werden können. Anleger von verlustträchtigen Depots sollten bis zum 15. Dezember ihre Bank anweisen, eine Verlustbescheinigung für das Jahr 2021 auszustellen. Verluste dieses Depots können dann in der Einkommensteuererklärung mit etwaigen Gewinnen eines anderen Depots verrechnet werden. Wird keine Verlustbescheinigung beantragt, wird das Konto im neuen Jahr mit dem Minus fortgeführt und mit künftigen Gewinnen verrechnet.
- ***wichtig***: möchten Sparer in den Genuss des Sparerfreibetrages kommen, müssen sie dafür sorgen, dass der Freistellungsauftrag ihre Steuer-Identifikationsnummer enthält.

***Für alle***

- ***haushaltsnahe Dienstleistungen*** in Anspruch nehmen;  
das Finanzamt beteiligt sich an den laufenden ***Ausgaben für Arbeiten im Haushalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses*** oder ***bei Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen*** mit 20% der Kosten, maximal bis zu 510 € bzw. 4.000 € (Kosten können also insgesamt bis zu 2.700 € bzw. 20.000 € geltend gemacht werden);

Für ***Handwerkerleistungen*** gilt folgendes:

Neben den haushaltsnahen Dienstleistungsarbeiten werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Hier beläuft sich der Steuerabzugsbetrag auf 20% der Aufwendungen, maximal 1.200 € (Kosten können also insgesamt bis zu 6.000 € geltend gemacht werden).

Unter die begünstigten handwerklichen Arbeiten fallen nur die Arbeitszeiten, Materiallieferungen sind nicht begünstigt. Arbeiten im Rahmen eines Neubaus werden ebenfalls nicht gefördert.

Großer Vorteil: Die Beträge zieht das Finanzamt direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer ab. Es bietet sich an, noch vor Jahresfrist eine Firma für den großen Hausputz zu beauftragen, den Garten neu anlegen oder im Haushalt Reparaturen ausführen zu lassen.

Fällt der Rechnungsbetrag höher aus, sind auch Abschlagzahlungen möglich. Dann verteilt sich die Rechnungssumme steuergünstig auf zwei Jahre.

Aber: Voraussetzung ist immer eine Zahlung mittels Banküberweisung!

- **Außergewöhnliche Belastungen**

Für den Abzug von allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen gilt stets eine wichtige Regel: Die Aufwendungen sollten möglichst geballt – also in einem Jahr – geltend gemacht werden. Grund ist der Eigenbehalt. Nur oberhalb dieser zumutbaren Belastung können die Kosten abgesetzt werden. Das heißt: Hat ein Steuerzahler 2021 beispielsweise bereits höhere Rechnungen für den Zahnarzt gezahlt, kann sich auch noch der Kauf einer ohnehin notwendigen Brille lohnen. Umgekehrt sollte man mit teuren Anschaffungen warten, wenn 2022 noch andere hohe Ausgaben anstehen.

*Bei der Geltendmachung von Krankheitskosten (Medikamente, Behandlungen u. a.) bitte beachten: Erforderlich ist eine ärztliche Verordnung!*

- **Kindergeld beantragen**

Noch bis zum 31. Dezember können Eltern bei der zuständigen Familienkasse einen Antrag auf Kindergeld stellen. Haben sie Anspruch auf Kindergeld, können sie den staatlichen Zuschuss bis zu vier Jahre rückwirkend erhalten. Bitte hierbei beachten, dass die Familienkasse die Steueridentifikationsnummern des Kindes und des Kindergeldberechtigten zur Bearbeitung verlangen kann.

- **Steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Vereinen**

Auch die Höchstbeträge für steuerfreie Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter und andere ehrenamtlich Tätige können noch genutzt werden. Je nach Tätigkeit sind das 3.000 € beziehungsweise 840 € pro Jahr. Geregelt ist dies in den Paragraphen 3 Nr. 26 und 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes. Wer in Bildungswerken oder Vereinen aktiv ist, sollte daher vor Jahresfrist noch schnell ein Gespräch führen, um die Zahlung zu erhalten. Bei Hartz-IV oder ALG-II-Empfängern werden Einnahmen aus einem Ehrenamt bis 200 € monatlich normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet, müssen aber angegeben werden.

- **Krankenkassenbeiträge erstatten lassen**

Viele privat Versicherte entscheiden im Dezember, ob sie die im Jahr angefallenen Arzt- und Arzneikosten bei der Krankenkasse geltend machen oder selbst tragen und dafür eine Beitragsrückerstattung beanspruchen. Seit der Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Krankenkassenbeiträgen bei der Steuerberechnung müssen privat Versicherte jedes Jahr genau überprüfen, ob die Beitragsrückerstattung oder die steuerliche Auswirkung des nahezu vollständigen Abzugs der zunächst geleisteten Krankenkassenbeiträge günstiger ist.

- **Riester-Prämien sichern**

Sparer können sich jetzt noch jahresbezogene Prämien sichern. So erhalten Riester-Sparer pro Jahr eine Grundzulage von 175 Euro vom Staat. Hinzu kommt für Eltern eine weitere Zulage von 185 € jährlich pro Kind (für nach 2007 geborene Kinder sind es 300 € jährlich). Wer sich die Zulagen für 2021 sichern will, muss allerdings noch dieses Jahr den Vertrag abschließen - und den einkommensabhängigen Mindestbeitrag leisten.

- **Sonderzahlungen zur Altersversorgung oder Krankenversicherung**

Auch mit Sonderzahlungen zur Altersversorgung lassen sich kurzfristig Steuervorteile erzielen, etwa Zahlungen in eine Rürup-Versicherung oder in ein Versorgungswerk, aber auch in die gesetzliche Rentenversicherung.

Diese Beiträge sind steuerbegünstigt und erhöhen später die Auszahlungen im Rentenalter. Auch privat Krankenversicherte können Beiträge für 2022 bereits in diesem Jahr steuerwirksam zahlen. Eine Vorauszahlung bietet sich unter anderem an, wenn die Einkünfte in 2021 besonders hoch waren und deshalb der diesjährige hohe Steuersatz gemindert werden soll. Sollte vorher aber mit der Krankenkasse abgesprochen werden.

- **Versöhnungsversuch in der Weihnachtszeit**

Die besinnliche Weihnachtszeit wird mitunter genutzt, um einen Versöhnungsversuch zu unternehmen. Ein ernsthaft gemeinter Versöhnungsversuch von bereits dauernd getrenntlebenden Eheleuten wird auch vom Fiskus belohnt. Zusammenveranlagte Ehegatten können bei der Einkommensteuer das in der Regel vorteilhafte Ehegattensplitting nutzen. Dieses Verfahren kommt allerdings nicht zur Anwendung, wenn die Ehegatten dauerhaft getrennt leben, weil sie sich zum Beispiel im Trennungsjahr befinden. Ziehen die Eheleute wieder zusammen, wird das Ehegattensplitting für das gesamte Kalenderjahr gewährt. Das gilt auch dann, wenn der Versöhnungsversuch nach wenigen Wochen scheitert und ein Ehegatte wieder auszieht (BFH, Az.: VI R 268/94).

- **Steuerersparnis dank Hochzeit**

Auch frisch verheiratete können vom Ehegattensplitting profitieren. Dies gilt inzwischen auch für Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Erfolgt eine standesamtliche Trauung bis zum 31. Dezember 2021, so können das Ehepaar und die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft für das gesamte Kalenderjahr 2021 das Ehegattensplitting in Anspruch nehmen. Es muss jedoch eine standesamtliche Hochzeit sein, die kirchliche Heirat hat keine Auswirkungen auf die einkommensteuerrechtliche Situation des Ehepaares oder der Lebenspartner.

- **Alte Steuererklärungen erledigen**

Viele Steuerzahler sind nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie können dies jedoch freiwillig tun. Das lohnt sich, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Das Gesetz räumt diesen Steuerzahlern vier Jahre Zeit für die Abgabe der Erklärung ein.

Steuerzahler, die in den vergangenen Jahren keine Steuererklärung abgeben mussten, dennoch auf einem Berg alter Rechnungen sitzen, sollten die Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht zu lange hinausschieben. Spätestens vier Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr ist Schluss. Dann ist eine eventuelle Steuererstattung verschenkt. Zum Jahresende 2021 läuft also die Frist für die Einreichung einer Einkommensteuererklärung für 2017 ab.

- **Elterngeld / Steuerklasse optimieren;**

das Elterngeld errechnet sich bei Arbeitnehmern aus dem Nettolohn, ein Wechsel der Steuerklasse, der alleine die Funktion hat, das Elterngeld zu erhöhen, wird vom Finanzamt nicht gerne gesehen, das Bundessozialgericht hat den Wechsel aber erlaubt (Aktenzeichen Urteil: B 10 EG / 3/08 R)

- **Spenden;**

bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder alternativ bei Betrieben 4 Promille der Summe aus Umsätzen und Löhnen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen. Auch wenn man politisch engagiert ist und eine Partei unterstützen möchte, 50% der Aufwendungen, maximal 825 € können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden; von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden (bei Ehegatten verdoppeln sich jeweils die Beträge).

In der Adventszeit und vor dem Jahreswechsel ist die Bereitschaft, für gemeinnützige Organisationen zu spenden, meist besonders hoch. Dieses Engagement der Steuerzahler wird steuerlich gefördert. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Spendenabzug ist eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung. Bei Spenden bis 200 Euro genügt die Vorlage eines Durchschlages des vorausgefertigten Überweisungsträgers der empfangenden Organisation oder des Kontoauszuges, wenn sich hieraus die erforderlichen Angaben der Spendenbescheinigung ergeben (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

### **III. Was sonst interessant sein könnte**

#### **1. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen**

Die Zeit der gelben Zettel nähert sich dem Ende. Ab Januar 2022 haben die gelben Formulare zur Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit ausgedient, auch die rosa Zettel für verschriebene Medikamente werden nächstes Jahr durch digitale Lösungen ersetzt.

Ab Januar 2022 wird die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) verpflichtend, ab dann sind die Ärzte für die Meldung an die Krankenkasse zuständig. Im nächsten Schritt soll ab Juli 2022 für krankgeschriebene Mitarbeiter auch das bisher übliche Ausstellen des gelben Scheines zur Vorlage beim Arbeitgeber entfallen, auch dann sollten die Daten zwischen Arzt und Arbeitgeber ausschließlich auf elektronischem Wege erfolgen.

## **2. Offenen Forderungen droht Verjährung**

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Forderungen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Forderung / der Anspruch entstanden ist. Demnach verjähren offene Forderungen aus 2018 am 01.01.2022. Nach der Verjährung können die Außenstände nicht mehr eingeklagt werden. Betroffene können aber versuchen, die Verjährungsfrist anzuhalten. Ein einfaches Mahnschreiben genügt hier allerdings nicht, nur ein Mahnbescheid oder Klage bei Gericht unterbrechen die Verjährung.

## **3. Steuerliche Vereinfachungen bei kleinen Photovoltaikanlagen**

Wer eine Photovoltaikanlage betreibt, wird gewerblich / unternehmerisch tätig, denn ... vereinfacht ausgedrückt .... er /sie verkauft Strom. Beim Betrieb kleinerer Anlagen gibt es jetzt aber steuerliche Erleichterungen. Bei Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung bis zu 10,0 kW/kWp und / oder Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung bis zu 2,5 kW kann der Betreiber beantragen, dass dies als steuerrechtlich unbeachtliche Liebhaberei von der Finanzverwaltung eingestuft wird. Damit entfallen dann zusätzliche steuerliche Pflichten wie Einreichung einer Gewinnermittlung und anderes.

## **4. Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten**

Wer im Jahr 2021 als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und auch nicht abführen musste, sollte prüfen, ob diese Erleichterung auch in 2022 beibehalten werden kann. Dies ist der Fall, wenn in 2021 nicht mehr als 22.000 € an Umsätzen angefallen sind und es in 2022 voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € sein werden. Um einen Wechsel zur Regelbesteuerung zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob an sich steuerpflichtige Leistungen (Umsätze) nicht in das Folgejahr verlagert werden können.

## **5. Umsatzsteuersatz für Gaststätten**

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bleibt der ermäßigte Steuersatz von 7% bis zum 31. Dezember 2022 bestehen; der ermäßigte Steuersatz gilt allerdings nicht für Getränke.

